

Artikel 38

## **Ununterbrochener Betrieb**

### **Arbeitszeit**

(Art. 24 Abs. 5 ArG)

- <sup>1</sup> Die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Artikel 9 des Gesetzes ist beim ununterbrochenen Betrieb im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten. Diese Zeitspanne kann ausnahmsweise bis auf 20 Wochen verlängert werden.
- <sup>2</sup> Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für einzelne Zeiträume von sieben aufeinander folgenden Tagen auf der 52 Stunden verlängert werden. Ausnahmsweise kann sie auf 60 Stunden verlängert werden, wenn ein grosser Teil Arbeitszeit aus reiner Präsenzzeit besteht und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin keinen physisch, psychisch und mental belastenden Tätigkeiten ausgesetzt ist. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten.
- <sup>3</sup> Für den einzelnen Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf die Arbeitszeit innert 24 Stunden nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen. Wird zwischen Freitagabend und Montagmorgen in zwei Schichten gearbeitet, so kann die Arbeitszeit bis auf 12 Stunden verlängert werden, doch ist in diesem Falle eine Pause von 2 Stunden zu gewähren, die innerhalb der Schicht hälftig geteilt und gestaffelt angeordnet werden kann.
- <sup>4</sup> Auf den ununterbrochenen Betrieb sind im Übrigen die Vorschriften dieser Verordnung über die Nacht- und Sonntagsarbeit sowie über die Schichtarbeit anwendbar, sofern die Artikel 37 und 38 nichts anderes bestimmen.

### **Allgemeines**

Um den besonderen Verhältnissen bei ununterbrochenem Betrieb Rechnung zu tragen (Möglichkeit einer Abfolge von 7 Arbeitstagen), kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit in industriellen und nicht industriellen Betrieben unter gewissen Bedingungen überschritten werden. Das Gleiche gilt für die tägliche Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden für jede Schicht. Unter Arbeitszeit wird die effektive Arbeitszeit, Pausen nicht inbegriffen, verstanden.

#### **Absatz 1**

Die Überschreitung der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit ist unter der Bedingung möglich, dass im Durchschnitt von 16 Wochen die gesetzliche

Höchstarbeitszeit von 45 Stunden resp. 50 Stunden nicht überschritten wird. Aus Gründen, die in der gewählten Arbeitszeitregelung für den ununterbrochenen Betrieb liegen, ist es ausnahmsweise möglich, diese Zeitspanne bis auf 20 aufeinander folgende Wochen zu verlängern.

#### **Absatz 2**

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann auf 52 Stunden erhöht werden, beispielsweise für eine Abfolge von höchstens 7 aufeinander folgenden Arbeitseinsätzen (Morgen, Abend oder Nacht) von je 8 Stunden inklusive Pausen. Die Pausen müssen dann aber mindestens 35 Minuten dauern, damit die wöchentliche Höchstarbeitszeit eingehalten wird.

Ausnahmsweise kann die Maximaldauer auf 60 Stunden erhöht werden, beispielsweise auf 5 aufeinander folgende Tage (Montag bis Freitag) von 8 Stunden Dauer ohne die Pausen gerechnet, gefolgt von 2 Tagen (Samstag und Sonntag) von 10 Stunden ohne die Pausen. Diese Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen in Artikel 29 ArGV 1 und im Kommentar dazu eingehalten werden.

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit ist entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 im Durchschnitt von 16 respektive 20 Wochen einzuhalten.

### Absatz 3

Laut Artikel 17a ArG darf die Arbeitszeit je Schicht 9 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten und muss inklusive Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen. Diese Bedingung ist im Allgemeinen dann eingehalten, wenn die 24 Stunden des Tages in 3 Schichten von 8 bis 8,5 Stunden unterteilt sind.

Damit jedes zweite Wochenende am Samstag und Sonntag frei bleibt, kann die Arbeitszeit pro Schicht zwischen Freitagabend und Montagmorgen bis auf 10 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden (Pausen inbegriffen) erhöht werden. Die entsprechende Pause von 2 Stunden kann aufgeteilt und über die Schicht verteilt werden.

### Absatz 4

Auf den ununterbrochenen Betrieb sind im Übrigen die Vorschriften der Verordnung 1 anwendbar, die beispielsweise folgende Punkte betreffen:

- Pausen und Ruhezeit, Artikel 18 und 19
- Nacht- oder Sonntagsarbeit, Bedingungen dazu, Artikel 27 und 28
- Lohn- und Zeitzuschläge, Artikel 31 bis 33
- Schichtarbeit, Artikel 34
- medizinische Untersuchung und Beratung, Artikel 43 bis 45
- weitere Massnahmen, Artikel 46
- Sonderschutz für Frauen, Artikel 60 bis 66
- wöchentlicher freier Halbtag. In diesem Fall umfasst die wöchentliche Ruhezeit einen Block von 43 Stunden, was der Summe von 24 Stunden (Sonntag) + 11 Stunden (tägliche Ruhezeit) + 8 Stunden (wöchentlicher freier Halbtag) entspricht.

Voraussetzung ist, dass die Artikel 37 und 38 ArGV 1 nichts anderes bestimmen.

Soweit es um die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geht, sind zudem die Bestimmungen der ArGV 5 zu beachten.

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten  
9. Abschnitt: Ununterbrochener Betrieb  
Art. 38 Arbeitszeit

**ArGV 1**

**Art. 38**

Schichtplan Nr. 472		4-Schichtbetrieb (Schichtzyklus 4 Wochen)														Betriebs-Nr.	
																Erstelldatum 01.10.2007	
Wochte	Schicht	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag		Stunden/Woche	
		mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen	mit Pausen	ohne Pausen
1	A																
	B																
	C																
	D																
2	A																
	B																
	C																
	D																
3	A																
	B																
	C																
	D																
4	A																
	B																
	C																
	D																
<b>Im Durchschnitt von 4 Wochen:</b>																<b>42:00</b>	<b>38:07</b>

**Pausen:** Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG, Art. 38 Abs. 3 ArGV 1):

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden
  - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
  - 2 Stunden oder 2mal 1 Stunde oder 1 Stunde und 2mal ½ Stunde in jeder 12-stündigen Schicht
- Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18. Abs. 3 ArGV 1).

**Bemerkungen:**

- Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitsschluss
- Diese Zeiten gelten für gesamte Bewilligungsdauer

**Besonderheiten:**

- Vier 12-Stunden-Schichten über das Wochenende
- Jede 2. Woche ein langes Wochenende frei
- Lange Freizeitblöcke
- Kurze unregelmässige Schichtfolgen

**Rechtsgrundlage:** - Art. 24 ArG, Art. 36 - 38 ArGV 1

**Abbildung 138-1:** Schichtplan für ununterbrochenen Betrieb mit 4 Schichten; kurze unregelmässige Schichtfolge, 12-Stunden-Schichten über das Wochenende, jede 2. Woche ein langes Wochenende frei, lange Freizeitblöcke